

Gemeinderatsvorlage Nr. 57/2010

Vorberatung

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/>	AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	10. 06. 2010				
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: Niederschriften an:		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Ordnungsnr. 963.11	Stichwort Hebesatz-Satzung, Realsteuerhebesätze		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		

Satzungsbeschluss

Satzung über die Realsteuerhebesätze (Hebesatz-Satzung)

1. Bericht

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2010 wurde bereits im Vorfeld und zusammen mit der Haushaltssatzung der Hebesatz für die Grundsteuer B von bisher 340 % auf 360 % angehoben. Nachdem vom Regierungspräsidium im Genehmigungsverfahren des Haushaltes 2010 eine erfolgreiche Haushaltskonsolidierung gefordert wird, war der gesamte Haushalt erneut auf Verbesserungen zu durchleuchten. Die Vorschläge zur weiteren Rückführung der Ausgabenansätze 2010 sind zwischenzeitlich vom Gemeinderat beschlossen. Über eine Verbesserung der Einnahmen besteht Einigkeit.

Ein kleiner Schritt ist die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 340 v. H. ab dem Jahr 2011, diese Maßnahme bringt Mehreinnahmen mit ca. 4.800 Euro.

Im Rahmen eines sehr interessanten Gespräches mit Vertretern der Wirtschaft wurde die Haushaltssituation ebenfalls diskutiert. Hierbei wurde deutlich, dass sich auch die Gewerbetreibenden ihrer Verantwortung für ihre Stadt bewusst sind. Die anwesenden Wirtschaftsvertreter zeigten Verständnis für eine Verbesserung der Einnahmen über Anpassung des Hebesatzes, sie gehen jedoch davon aus, dass bei einer nachhaltigen Verbesserung der Haushaltssituation diese Hebesatzerhöhung wieder zurückgenommen wird. Erwartet werden weiterhin erfolgreiche Verbesserungen der Ausgabensituation. Eine Hebesatzanpassung von bisher 340 v.H. auf neu 360 v.H. zum 1. 1. 2010 bringt Mehreinnahmen in 2010 mit 280.000 Euro, ab 2011 sollte die Erhöhung 440.000 Euro an Einnahmen einfahren. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass diese Steuererhöhung bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften über die Anrechnung auf die Einkommensteuer in aller Regel refinanziert werden kann, Kapitalgesellschaften erhielten an Stelle dieser Refinanzierungsmöglichkeit seit 2008 eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes. Die tatsächliche Belastung der Steuerzahler ist also begrenzt.

Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt in aller Regel im Zusammenhang mit der Haushaltssatzung. Für Grund- und Gewerbesteuer ist es möglich, die Hebesätze bis zum 30. 6. des laufenden Jahres rückwirkend zum 1. Januar zu beschließen. Hierzu bedarf es jedoch einer Satzung über die Realsteuerhebesätze, nachdem die Haushaltssatzung bereits beschlossen ist.

2. Beschlussvorschlag

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird zum 1. 1. 2010 mit 360 v.H. festgesetzt.
Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird zum 1. 1. 2011 mit 340 v.H. festgesetzt.
Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird zum 1. 1. 2010 mit 360 v.H. festgesetzt.
Die als Ausfertigung beigelegte „Satzung über die Realsteuerhebesätze (Hebesatz-Satzung)“ wird beschlossen.

Schramberg, 20. April 2010

Fachbereich
Zentrale Verwaltung und Finanzen

Schmieder
Bereich Steuern

Huber
Stadtkämmerer

Moser
Fachbereichsleiter

Aufnahme auf die Tagesordnung des Gemeinderates am 10. Juni 2010, Vorberatungen im Ortschaftsrat Waldmössingen am 03.05.2010, im Ortschaftsrat Tennenbronn am 4.05.2010 sowie im Verwaltungsausschuss am 06. 05. 2010.

Dr. Herbert O. Zinell
Oberbürgermeister

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Satzung über die Realsteuerhebesätze (Hebesatz-Satzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GABl. 2000 S.582) i.d.F. vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 4. Mai 2009 hat der Gemeinderat der Grossen Kreisstadt Schramberg am 10. Juni 2010 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer

Die Große Kreisstadt Schramberg erhebt Grund- und Gewerbesteuer auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Höhe der Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1). für die Grundsteuer

a) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Grundsteuer A ab 1. 1. 2010	320 v.H.
ab 1. 1. 2011	340 v.H.

b) sonstige Grundstücke und Gebäude
Grundsteuer B ab 1. 1. 2010 auf

360 v.H.

der Steuermessbeträge

2). für die Gewerbesteuer
ab 1. 1. 2010 auf

360 v.H.

der Steuermessbeträge

§ 3

In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2010 in Kraft (§25 Abs. 3 GrStG sowie § 16 Abs. 3 GewStG bez. rückwirkender Hebesatzänderung).

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden sind, wenn die Genehmigung des Regierungspräsidiums nicht vorliegt oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde. Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Schramberg, 10. Juni 2010

Dr. Herbert O. Zinell
Oberbürgermeister